

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2017



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 9 Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1998 (GV. NW 1998 S. 666) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath vom 01.12.2015 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

Restmüllsack 1 Stück	4,00 €
4 Restmüllsäcke	15,60 €
8 Restmüllsäcke	31,20 €
12 Restmüllsäcke	46,80 €
16 Restmüllsäcke	62,40 €
13 Restmüllsäcke	50,70 €

2. Ab 01.04.2018 erhält § 4 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

Restmüllsack 1 Stück	4,00 €
13 Restmüllsäcke	50,70 €

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

bei wöchentlicher Leerung:

für Müllgroßbehälter 40 Liter	202,80 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	304,24 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	405,64 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	608,48 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	1.216,96 €
für Müllgroßbehälter 770 Liter	3.904,44 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	5.577,76 €

bei vierzehntägiger Leerung:

für Müllgroßbehälter 40 Liter	101,41 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	152,12 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	202,82 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	304,24 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	608,48 €
für Müllgroßbehälter 770 Liter	1.952,22 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	2.788,88 €

bei vierwöchentlicher Leerung:  
für Müllgroßbehälter 40 Liter 50,70 €

4. Ab 01.04.2018 erhält § 4 Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

bei wöchentlicher Leerung:  
für Müllgroßbehälter 770 Liter 3.904,44 €  
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter 5.577,76 €

bei vierzehntägiger Leerung:  
für Müllgroßbehälter 40 Liter 101,41 €  
für Müllgroßbehälter 60 Liter 152,12 €  
für Müllgroßbehälter 80 Liter 202,82 €  
für Müllgroßbehälter 120 Liter 304,24 €  
für Müllgroßbehälter 240 Liter 608,48 €  
für Müllgroßbehälter 770 Liter 1.952,22 €  
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter 2.788,88 €

bei vierwöchentlicher Leerung:  
für Müllgroßbehälter 40 Liter 50,70 €

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für sperrige Abfälle nach § 16 Absatz 10 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath beträgt die Gebühr

je Sperrgutstück/Sperrgutbündel 3,00 €

6. Ab 01.04.2018 entfällt § 4 Abs. 5.

7. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für sperrigen Sondermüll nach § 16 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath (FCKW-haltige Kühlgeräte) beträgt

je Sperrgutstück 3,00 €

8. Ab 01.04.2018 entfällt § 4 Abs. 6.

9. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr für sperrigen Metallschrott nach § 16 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath beträgt

je Sperrgutstück 3,00 €

10. Ab 01.04.2018 entfällt § 4 Abs. 7.

11. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr für sperrige Elektrogeräte nach § 16 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath beträgt

je Sperrgutstück	3,00 €
------------------	--------

12. Ab 01.04.2018 entfällt § 4 Abs. 8.

13. Ab 01.01.2018 entfällt § 4 Abs. 9.

## **Artikel 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.